

Gemeinde Heist**Berichtswesen****Vorlage Nr.: 1020/2022/HE/en**

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 25.04.2022
Bearbeiter: Bismark	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	10.05.2022	öffentlich

Stromkosten LED Beleuchtung Heist**Sachverhalt:**

Es wurde gewünscht eine Übersicht der Stromverbräuche der LED Beleuchtung dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Eine tabellarische Aufstellung ist im Anhang beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Stromverbräuche Straßenbeleuchtung Gemeinde Heist

- Verbräuche auf 365 Tage umgerechnet -

Objekt	Zähler-Nr.	2014 kWh	2015 kWh	2016 kWh	2017 kWh	2018 kWh	2019 kWh	2020 kWh	2021 kWh
Schulstr. 3, Straßenbeleuchtung	2079034 1HLY0200235282	29.102	27.234	24.354	25.780	24.851	27.376	22.249 6.045,40 €	23.915 6.777,22 €
Voßkuhl / Grauer Esel, Straßenbeleuchtung	2504664 1HLY020235251	4.559	5.204	4.938	5.169	5.125	5.615 1.672,43 €	4.916 1.361,14 €	5.263 1.564,19 €

H:\Vordrucke\Gas-Strom-Wasser\Heist\Verbrauchszahlen.doc

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1055/2022/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	23.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	12.12.2022	öffentlich

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist vom 05.09.2022 wurde eine Satzungsänderung angedacht, welche die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Särgen und Urnen ändert und zwar

§ 12 Abs. 1 – Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Särgen 30 Jahre; bei Urnen beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

§ 15 c. Familiengräber Abs. 1 – Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer der Ruhefrist zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof Heist (Friedhofsordnung).

Bürgermeister Neumann

Anlagen:

2. Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

**2. Nachtragssatzung
über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist
(Friedhofsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und § 26 (1) BestattG. Schl.-H. vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2022 folgende

2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

1.) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Särgen 30 Jahre; bei Urnen beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

2.) § 15 c) Familiengräber Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Familiengräber sind Gräber, die für die Bestattung von Angehörigen einer Familie für die Dauer der Ruhefrist zur Nutzung überlassen werden; die Nutzungsdauer beginnt am Tage des Erwerbs.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heist, den 12.12.2022

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister



Neumann

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1056/2022/HE/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.10.2022
Bearbeiter: Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist	23.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	12.12.2022	öffentlich

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen der Gemeinde Heist vom 05.09.2022 wurde eine Satzungsänderung angedacht, welche die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Särgen und Urnen ändert und zwar:

Der letzte Satz des § 2 Höhe der Gebühren c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes wird wie folgt geändert:

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Särgen 30 Jahre; bei Urnen beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Straßen und öffentliche Flächen empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

Bürgermeister Neumann

Anlagen:

2. Nachtragssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung).

**2. Nachtragssatzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und § 26 (1) BestattG. Schl.-H. vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist vom 12.12.2022 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der letzte Satz des § 2 Höhe der Gebühren c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes wird wie folgt geändert:

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Särgen 30 Jahre; bei Urnen beträgt die Frist bis zur Wiederbelegung 25 Jahre.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heist, den 12.12.2022

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

Neumann

